

Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Main-Spessart

Der Landkreis Main-Spessart erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfAlG i.V.m. Art. 1 und 8 KAG folgende Gebührensatzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Entstehen der Gebührensschuld
- § 6 Fälligkeit der Gebührensschuld
- § 7 Chip und Identsystem
- § 8 Erhebung von Verwaltungskosten
- § 9 Inkrafttreten

Anlage: Auszug aus dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz)

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Main-Spessart erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüll- bzw. Grüngutsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer.
³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

- (4) Bei der Bildung von Tonnengemeinschaften ist jeder Benutzer Gebührenschuldner für die gesamte anfallende Gebühr.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse, bei der 120 l-Tonne zusätzlich nach der Anzahl der sie benutzenden Personen und schließt mit Ausnahme von zusätzlichen Biotonnen nach § 4 Abs. 2 insbesondere auch die Gebühr für die Biomüllabfuhr ein. ²Bei periodisch nicht festgelegter Abfuhr der Restmülltonne bestimmt sich die Gebühr nach der Zahl der Abfahrten, bei den Restmüllsäcken nach der Zahl. ³Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Tonnen, soweit die Gebühr nicht pauschal je Fahrzeugladung festgesetzt wird.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich der Entsorgungsgebühr bei Selbstanlieferung.
- (3) Für zusätzlich bereitgestellte Normbehälter für Altpapier wird eine Gebühr erhoben, die sich nach dem Volumen bemisst.

§ 4

Gebührensatz

- (1) ¹Die Gebühr beträgt monatlich bei wechselweiser wöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse und der Biotonnen monatlich für

1. eine Müllnormtonne (120 l)	15,80 €
2. eine Müllnormtonne (120 l) bei Benutzung für ein reines Wohngrundstück von	
a. 1 – 3 Personen	11,60 €
b. 4 – 5 Personen	13,70 €
3. eine Müllnormtonne (240 l)	28,80 €
4. einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum	107,00 €
5. einen Müllgroßbehälter mit 5.300 l Füllraum	491,50 €

²Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann bei Müllgroßbehältern eine wöchentliche Leerung des Restmüllgefäßes erfolgen. ³Die Gebühr dafür beträgt dann für

1. einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum	170,30 €
2. einen Müllgroßbehälter mit 5.300 l Füllraum	778,50 €

- (2) ¹Auf Wunsch der Anschlusspflichtigen werden zusätzliche Biotonnen, die zusammen mit den Biotonnen nach Abs. 1 geleert werden, zur Verfügung gestellt.

²Die Gebühr dafür beträgt monatlich für

- | | |
|-------------------------------|---------|
| 1. eine Müllnormtonne (120 l) | 6,90 € |
| 2. eine Müllnormtonne (240 l) | 12,20 € |

(3) ¹An Papierbehältnissen wird das doppelte Volumen der vorgehaltenen Restmüllbehälter kostenfrei bereitgestellt. ²Auf Wunsch der Anschlusspflichtigen werden zusätzliche Papiertonnen zur Verfügung gestellt. ³Die monatliche Gebühr beträgt für

- | | |
|--|---------|
| 1. eine Müllnormtonne (240 l) | 3,30 € |
| 2. einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum | 13,20 € |

(4) ¹Hat der Anschlussberechtigte für den Restmüll und den Biomüll Abfallbehältnisse mit unterschiedlichem Füllraum, richtet sich die Gebühr nach dem Abfallbehältnis, das den größeren Füllraum aufweist. ²Zusätzliche Biotonnen nach Abs. 2 werden gesondert verrechnet.

(5) Bei periodisch nicht festgelegter Abfuhr von Müllgroßbehältern beträgt die Gebühr pro Abfuhr für

- | | |
|--|----------|
| 1. einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum | 51,50 € |
| 2. einen Müllgroßbehälter mit 5.300 l Füllraum | 215,80 € |

(6) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken beträgt für jeden

- | | |
|-------------------------|--------|
| Restmüllsack (ca. 70 l) | 4,30 € |
|-------------------------|--------|

²Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Grüngutsäcken beträgt für jeden

- | | |
|-------------------------|--------|
| Grüngutsack (ca. 120 l) | 3,60 € |
|-------------------------|--------|

(7) ¹Ab der zweiten Inanspruchnahme des Behälteränderungsdienstes im Kalenderjahr wird eine Gebühr erhoben. ²Die Gebühr beträgt 26,00 € je Vorgang.

(8) ¹Sofern der Nutzer ein Müllgefäß beschädigt oder zerstört hat (z. B. durch Einfüllen von heißer Asche) bzw. dies zu vertreten hat oder aus anderen Gründen ein Ersatzgefäß gestellt werden muss, wird dafür eine Gebühr erhoben. ²Diese beträgt für

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| 1. eine Mülltonne 120 l | 44,00 € |
| 2. eine Mülltonne 240 l | 53,00 € |
| 3. einen Müllgroßbehälter 1.100 l | 261,00 € |
| 4. einen Müllgroßbehälter 5.300 l | 1.650,00 € |

(9) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen beträgt für

- | | |
|---------------------------|-----------|
| 1. unbelasteten Erdaushub | 20,00 €/t |
|---------------------------|-----------|

2. verwertbaren Bauschutt	30,00 €/t
3. Gießereialtsande, Kupolofenschlacke und sonst. mineralische Abfälle (< 5 % Glühverlust, spezifisches Gewicht > 1 t/m ³), mit Ausnahme von asbesthaltigen Abfällen	150,00 €/t
4. Baum- und Strauchschnitt, Gartenabfälle	60,00 €/t
5. Alle weiteren der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegenden Abfälle	200,00 €/t

mindestens jedoch 5,00 € je Anlieferung.

²Bei vermischt angelieferten Abfällen bestimmt die teuerste Einzelfraktion den Gebührensatz für die gesamte Anlieferung. ³Enthält die Anlieferung verwertbares Material oder Verpackungen, verdoppelt sich die Gebühr.

(10) Erfordert die Entsorgung einen besonderen Arbeitsaufwand oder Kapitaleinsatz, so werden diese Kosten in tatsächlicher Höhe als zusätzliche Gebühr zuzüglich zur Gebühr nach Abs. 6 erhoben.

(11) Für die einmalige Entleerung eines Abfallgefäßes im Rahmen der regelmäßigen Restmüllabfuhr wegen Fehlbefüllung im Sinne des § 15 Abs. 12 der Abfallwirtschaftssatzung wird folgende Gebühr erhoben:

1. Gebührenanteil Entsorgungsaufwand je Leerung
0,03 € / Liter Gefäßgröße
2. Gebührenanteil Verwaltungsaufwand je Fall
16,00 €

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.

²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 – 5 ändern.

³Bei Abmeldungen eines Restmüllbehältnisses wird die Änderung erst dann berücksichtigt, wenn die Abmeldung in schriftlicher Form oder per E-Mail im Landratsamt eingegangen ist.

⁴Die Gebühren sind ohne Rücksicht darauf, ob ein Abfallbehältnis regelmäßig, mit Unterbrechung oder nicht aufgestellt wird, zu entrichten, sofern keine Befreiung erfolgt ist.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüll- bzw. Grüngutsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.
- (5) Die Gebührenschuld zu § 4 Abs. 7 entsteht mit Zugang einer persönlich, telefonisch oder schriftlich abgegebenen Änderungserklärung bei der zuständigen Stelle im Landratsamt.
- (6) Die Gebührenschuld zu § 4 Abs. 8 entsteht mit Auslieferung des Ersatzgefäßes.
- (7) Die Gebührenschuld zu § 4 Abs. 11 entsteht mit der Anmeldung der Sonderleerung.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 (regelmäßige Abfuhr) sind mit der auf das laufende Jahr entfallenden Gebühr fällig am 01.07. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.
- (2) Die Gebühren nach § 4 Abs. 4 (periodisch nicht festgelegte Abfuhr) sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüll- bzw. Grüngutsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.
- (4) Die Gebühren nach § 4 Abs. 7 (Behälteränderungsdienst) Abs. 8 (Ersatzlieferung) und Abs. 11 (Sonderleerung wegen Fehlbefüllung) sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 7

Chip und Identensystem

¹Die vom Landkreis bereitgestellten Behältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 5 Nrn. 1 bis 3, Satz 6 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises sind mit einem Chip (Identensystem) versehen. ²Auf diesem ist eine Identifikationsnummer gespeichert, welche eindeutig der Objekt Nummer (Grundstücksadresse) eines Gebührenschuldners zuzuordnen ist. ³Der Landkreis entleert nur solche Behältnisse, die mit einem Chip versehen sind; dies gilt für die Abrufbehälter entsprechend.

§ 8

Erhebung von Verwaltungskosten

- (1) Der Landkreis Main-Spessart erhebt für Tätigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (eigener Wirkungskreis), die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) ¹Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das auszugsweise **Anlage** zu dieser Satzung ist.

²Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach dem Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 0,60 € bis 25.564 € erhoben.

⁴Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Karlstadt, den 09.03.2020
Landratsamt Main-Spessart

Thomas Schiebel
Landrat

Anlage zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Main-Spessart

Auszug aus dem Kommunalen Kostenverzeichnis
(Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 18. September 2009; Az.: IB3-1052-9)

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
00	000	Anordnungen im Einzelfall	15 bis 600 €
70		Allgemeine Amtshandlungen⁸⁾	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungs- satzung	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungs- weise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁹⁾	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €